

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr

Nr. 16 · 30. Jahrgang

Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3

Berlin, 20. April 1929

Zum kommenden Arbeitsschutzgesetz

Vor einigen Wochen wurde dem Reichstag endlich das Arbeitsschutzgesetz zugeleitet, nachdem Reichswirtschaftsrat und Reichsrat sich über zwei Jahre mit dem Entwurf beschäftigt hatten. Dem Arbeitsschutzgesetz, das den ersten Teil des künftigen Gesetzbuches der Arbeit darstellt, sollen in absehbarer Zeit noch Gesetze über die Arbeitsvertrags- und Tarifvertragsregelung und das Berufsvereinsgesetz folgen. Der Entwurf des neuen Gesetzes behandelt in der Hauptsache die Betriebsgefahren, die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, den Ladenschluß und die Arbeitsaufsicht.

Wir können hier unmöglich auf die Einzelheiten des Gesetzes eingehen*). Uns scheint es im Augenblick wesentlich, auf das hinzuweisen, was in dem neuen Entwurf vor allem für uns Bauarbeiter unannehmbar ist, und das ist die Regelung der Arbeitszeit. Dabei soll aber von vornherein nicht verkannt werden, daß der Entwurf in mancher Beziehung als Fortschritt zu bezeichnen ist.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der Arbeitszeit ist unbedingt abzulehnen. Es fehlt zunächst an einer eindeutigen Festlegung der achtstündigen Arbeitswoche. Es ist nur grundsätzlich festgestellt, daß die Arbeitszeit acht Stunden täglich nicht überschreiten darf. Der Entwurf bietet aber ausdrücklich die Möglichkeit, bei Vorliegen von gelegentlicher oder dauernder Sonntagsarbeit die Arbeitszeit bis auf 60 Stunden wöchentlich zu erhöhen. Die achtstündige Arbeitszeit wird im übrigen durch Ausnahmen so stark durchlöchert, daß in der Praxis nicht allzuviel von ihr übrig bleiben würde.

Durch Ausgleich ist eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit in folgenden Fällen möglich: innerhalb einer Woche durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis auf neun Stunden, wenn an bestimmten Tagen regelmäßig unter acht Stunden gearbeitet wird; innerhalb einer Woche oder zweier Wochen durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis auf zehn Stunden, wenn in einer Woche regelmäßig nur an fünf oder innerhalb zweier Wochen regelmäßig nur an elf Tagen gearbeitet wird; innerhalb einer Zeit von drei Wochen durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um zwei Stunden, bei dringender Betriebsanforderung auch darüber, wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nötig; innerhalb eines Monats bzw. dreier Monate durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um zwei Stunden, wenn die Arbeit durch einen nicht gesetzlichen Feiertag oder durch ein außergewöhnliches Ereignis ausgefallen ist; innerhalb eines Jahres durch Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um zwei Stunden, wenn die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer verstärkten Tätigkeit nötig. Beim Zusammentreffen mehrerer Fälle darf die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Allgemeinen zwei Stunden nicht überschreiten. — Der Ausgleich ist in allen genannten Fällen an die Bedingung geknüpft, daß innerhalb der Fristen die Arbeitszeit im Durchschnitt täglich acht Stunden nicht übersteigt.

Die letzten drei Fälle sind offensichtlich auf die Außenberufe und insbesondere wohl auf die Bauarbeiter zugeschnitten. Sie fordern uns daher zu einer besonderen Kritik heraus. Es geht offenbar darum, den Bauarbeiter wieder zu einer zehnstündigen Arbeitszeit zu bringen. Es heißt zwar, wie schon gesagt, daß innerhalb eines Jahres die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten werden soll, und man wird vielleicht sagen, daß es bei guter Arbeitstätigkeit in nur

sehr wenigen Fällen zu einer Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit kommen würde. Das ist vielleicht theoretisch so, praktisch liegen die Dinge anders. Wer will bei der Fülle der Baubetriebe und bei der Uneinheitlichkeit der Bautätigkeit feststellen, ob die durchschnittliche achtstündige Arbeitszeit überschritten wird? Es würde gar nicht möglich sein, und die Folge wäre wahrscheinlich die, daß die Arbeitszeit im Baugewerbe allgemein verlängert würde. Es besteht zwar im Gesetz die Bestimmung, daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag zu regeln sei, aber außer im letzten der genannten Fälle genügt auch schon mangels einer tariflichen Abmachung eine Betriebsvereinbarung oder eine arbeitsvertragliche Abmachung. Nun ist allerdings anzunehmen, daß das Baugewerbe nie ohne Tarifvertrag sein wird. Aber es könnte sehr leicht der Fall sein, daß die Unternehmer eine freie Vereinbarung sabotieren und in einem Zwangstarif ihr Heil suchen. Die Möglichkeit ist immerhin nicht von der Hand zu weisen, daß es den Unternehmern gelänge, auf diesem Wege eine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe durchzusetzen. Das vorliegende Gesetz würde einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

Die „regelmäßige“ Arbeitszeit würde sich also schon für Bauarbeiter auf täglich 10 Stunden verlängern lassen. Nun läßt das Gesetz aber auch noch in erheblichem Maße Mehrarbeit zu. Zunächst ist es jedem Arbeitgeber gestattet, bei dringendem Bedarf 60 Stunden Mehrarbeit im Jahre zu verlangen. Ueber diese 60 Stunden hinaus können aber noch weitere 240 Stunden Mehrarbeit jährlich durch Tarifvertrag vorgesehen werden. Es dürfen jedoch nicht über 2 Stunden Mehrarbeit täglich geleistet werden. Wir haben schon oben, daß diese tarifliche Festlegung eventuell zwangsweise erfolgen kann. Es bestände also die Möglichkeit, daß die Arbeitszeit für Bauarbeiter wenigstens an 150 Tagen auf zwölf Stunden erhöht würde. Wenn wir auch nicht daran glauben, daß derartige Zustände wieder bei uns Eingang finden werden, so müssen wir doch auf das schärfste gegen ein Gesetz opponieren, das derartige sozialreaktionäre Möglichkeiten offen läßt.

Für die Bauarbeiter in kleineren Betrieben droht noch eine besondere Gefahr. Nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz die Arbeitszeit abweichend von der üblichen Regelung festsetzen für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden. Vor allem die ländlichen Bauarbeiter wären also zum großen Teil von einer verlängerten Arbeitszeit bedroht, ohne daß eine Abwehr möglich wäre.

Gegen die Verschlechterungen, die uns das Arbeitsschutzgesetz zu bringen droht, werden wir uns auf das schärfste zur Wehr setzen. Wir fordern auf das entschiedenste, daß der Achtstundentag und die Achtundvierzigstundenwoche zur unumstößlichen Norm gemacht werden. Wir Bauarbeiter lehnen auch für den Sommer eine erhöhte Arbeitszeit ab. Kein Arbeiter wird sich weigern, in Fällen wirklicher Not Mehrarbeit zu leisten, aber es geht nicht an, die Ausnahmen durch das Gesetz von vornherein so weit auszudehnen, daß vom Achtstundentag nichts bleibt. Daß insbesondere im Baugewerbe die Notwendigkeit der Ausdehnung der Arbeitszeit besteht, wird im Ernst niemand behaupten wollen. Selbst in den beiden letzten verhältnismäßig guten Baujahren ist immer noch ein Teil Bauarbeiter auch im Sommer arbeitslos geblieben. Bei Ausdehnung der Arbeitszeit würde diese Arbeitslosigkeit noch stärker werden oder aber die Bautätigkeit würde sich nur auf eine sehr kurze Zeit im Jahre beschränken und im übrigen Teil des Jahres würden wir mit einer allgemeinen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu rechnen haben. Wir Bauarbeiter sind nicht gewillt, ledig-

lich aus Gründen des Kapitalinteresses diese Verschlechterung in Kauf zu nehmen. Zu dieser Ueberlegung kommt hinzu, daß bei der heutigen Intensivierung der Bauarbeit an eine Verlängerung der Arbeitszeit gar nicht gedacht werden kann, wenn nicht die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Bauarbeiters erheblichen Schaden leiden soll. Der Bauarbeiter, dessen Arbeit im Gegensatz zu der des Industriebauarbeiters durch die moderne technische Entwicklung keine Erleichterung erfahren hat, braucht eine erhebliche Ruhezeit, um so mehr, als er in den meisten Fällen noch einen weiten Weg zu seiner Arbeitsstelle hat.

Die Arbeitgeber waren schlecht beraten, als sie sich im Reichswirtschaftsrat für die Verlängerung der Arbeitszeit einsetzten. Wir wollen hoffen, daß der Reichstag bei seinen Beschlüssen einsichtiger ist. Es kann niemandem zweifelhaft sein, daß die Bauarbeiter sich eine Verlängerung der Arbeitszeit nicht gefallen lassen wird. Die Folge würde lediglich eine Deurteilung der Wirtschaft sein, und wir lassen es dahingestellt, ob die notwendig eintretende Deurteilung der Wirtschaft und letztlich auch dem Unternehmertum zuträglich wäre. Wir haben gewarnt.

Vom Lehrvertrag

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Der Lehrvertrag muß enthalten: 1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges, in welchem die Ausbildung erfolgen soll; 2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit; 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen; 4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Seitens der Arbeitgeber wird vielfach unterlassen, der Handwerkskammer oder der Innung ein Exemplar des Lehrvertrages, der von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben ist, einzureichen. Ein Exemplar des Lehrvertrages behält der Lehrherr, das zweite ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Ein durch den Vormund abgeschlossener Lehrvertrag bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern der Lehrvertrag für längere Zeit als ein Jahr gelten soll (§ 1822, Ziffer 6. des BGB.). Das von der Kammer oder Innung benötigte dritte Exemplar dient dazu, um eine zuverlässige Lehrlingsrolle führen zu können und Revisionen zu ermöglichen. Wiederholt sind Bestrafungen wegen der Nichteinreichung des Lehrvertrages bei der Kammer oder Innung erfolgt und von den höchsten Instanzen bestätigt worden. Die fast regelmäßige Einrede, es handle sich nicht um Lehrlinge, sondern um jugendliche Arbeiter, wurde zurückgewiesen, da lediglich die Arbeitsverrichtung des jungen Mannes darüber entscheidet, ob derselbe als Lehrling angesehen wird oder nicht. Sodann ist zu beachten, daß der Lehrvertrag bei der Ablegung der Gesellenprüfung unbedingt nötig ist, und seit dem 1. Oktober 1913 ist die Meisterprüfung in der Regel nur dann zulässig, wenn vorher die Gesellenprüfung bestanden worden ist. Sodann bestimmt die Gewerbeordnung noch, daß der Lehrherr verpflichtet ist, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag, der kosten- und stempelfrei ist, einzureichen. D.

Entscheidungen des Haupttarifamts für das Studegewerbe

Entscheidung Nr. 25

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Bauergewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Studegewerbebund, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Studegewerbe in seiner Sitzung am 23. März 1929 in Sachen betreffend Schließung eines Bezirksarbeitsvertrages für

*) Wer sich eingehender unterrichten will, der sei auf Reichstagsdrucksache Nr. 753 und die Abänderungsanträge des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Arbeitsschutzgesetz (zu beziehen durch den örtlichen Gewerkschaftsverband) hingewiesen.

beide Mecklenburg folgende Entscheidung gefallt:

Das Haupttarifamt nimmt Bezug auf seine Entscheidung vom 8. August 1928. Der hierin enthaltenen Verpflichtung kommen die Parteien dann nach, wenn sie die Verhandlungen mit dem ernstlichen Willen, möglichst zu einem Bezirksarbeitsvertrag zu gelangen, führen. Ob dieser Wille auf der einen oder anderen Seite vorhanden bzw. nicht vorhanden gewesen ist, ist hier nicht festzustellen. Führen die Verhandlungen zwischen den Parteien gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 A.B. nicht zum Abschluß eines Bezirksarbeitsvertrages, so kommt § 1 Ziffer 2 A.B. zur Anwendung, wonach die Tarifinstanzen gemäß § 12 A.B. zu entscheiden haben. In diesem letzteren Falle haben die an den Tarifverhandlungen bislang beteiligten Parteien sich im Vorwege gemäß § 12 Ziffer 16 A.B. über die Person des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes zu einigen. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, so bestimmt ihn der Vorsitzende des Haupttarifamtes, damit dann in Vollbefehl des Tarifamtes über den Abschluß eines Bezirksarbeitsvertrages entschieden werden kann.

Entscheidung Nr. 26

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Studgewerbebund, Düsseldorf, und dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, fällt das Haupttarifamt für das Studgewerbe in seiner Sitzung am 23. März 1929 in Sachen betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 7. Dezember 1928 nachstehende Entscheidung:

Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarif-

amts Berlin vom 7. Dezember 1928 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Feststellung Nr. 27

In der Streitfrage zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Studgewerbebund, Düsseldorf, und dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, hat das Haupttarifamt für das Studgewerbe in seiner Sitzung am 23. März 1929 in Sachen betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 4. Februar 1929 mit den Parteien verhandelt.

Nach Verhandlung und Besprechung wurde die Berufung zurückgezogen.

Entscheidung Nr. 28

In der Lohnstreitfrage zwischen dem Deutschen Baugewerksbund, Hamburg, und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin, und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, Berlin, und dem Deutschen Studgewerbebund, Düsseldorf, hat das Haupttarifamt für das Studgewerbe in seiner Sitzung am 23. März 1929 betreffend Lohnstreit im Bezirk Groß-Berlin mit den Parteien verhandelt.

Nach Verhandlung und Beratung wurde folgende bindende Entscheidung gemäß § 12 Ziffer 23a A.B. abgegeben.

Der Spruch des Tarifamtes Berlin vom 14. März 1929 wird dahin abgeändert, daß die bisherigen Tariflöhne für die Zeit vom 1. April 1929 bis 30. September 1929 um 4 Pf. und vom 1. Oktober 1929 bis 31. März 1930 um weitere 2 Pf. erhöht werden.

Im übrigen wird der Spruch des Tarifamtes Berlin bestätigt.

Die Lehrlingshaltung im Baugewerbe 1925

Nach „Wirtschaft und Statistik“ wurden bei der gewerblichen Betriebszählung im Jahre 1925 insgesamt 986 567 Fabrik- und Handwerkslehrlinge gezählt. Davon entfielen auf das Baugewerbe (einschl. Baunebengewerbe) 129 650 Lehrlinge. Der Anteil der Lehrlinge an der Gesamtzahl der im Baugewerbe Beschäftigten (1 512 935) betrug 8,6 Prozent. Für die einzelnen Betriebsgrößen ergibt sich folgendes Bild:

Table with 5 columns: Betriebsgröße, Zahl der Beschäftigten, Zahl der Lehrlinge absolut, Zahl der Lehrlinge im % der Gesamtzahl. Rows show categories like 'Betriebe bis 5 Pers.', 'mit 6-10 Pers.', etc.

Die wichtigste Betriebsgröße für die Lehrlingshaltung sind demnach die Betriebe mit 6 bis 10 Personen, wogegen vor allem die Großbetriebe eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Lehrlingen aufweisen.

Leider ist in dem Berichte des Reichsamtes für Statistik für die Gesamtheit des Baugewerbes keine weitere Spezialisierung nach den einzelnen Gewerbezweigen erfolgt. Diese liegt nur für das eigentliche Bauhandwerk vor. Bei den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und Baunebengewerbes ergibt sich folgendes Bild:

Die Lehrlinge im Bauhandwerk nach Betriebsgrößenklassen im Jahre 1925

Large table with 12 columns: Zusammenfassung, davon Lehrlinge, Betriebsgrößenklassen (1-3 Personen, 4 und 5 Personen, 6 und mehr Personen). Rows list various trades like Bauhandwerk insgesamt, Maurer, Zimmerer, etc.

Die Tabelle zeigt zweierlei, einmal, daß die Mehrzahl der Lehrlinge überhaupt (von 129 650 66 25) in handwerklichen Betrieben ausgebildet wird und weiter, daß auch im Verhältnis zur Zahl der Betriebe und der Beschäftigten die Zahl der Lehrlinge im Bauhandwerk erheblich stärker ist, als im übrigen Baugewerbe. Der Betriebsgröße nach sind im Bauhandwerk die Betriebe mit 4 und 5 Personen am stärksten mit Lehrlingen besetzt (mit Ausnahme allerdings des Maurer-, Zimmerer- und Stukkateurgewerbes), jedoch weisen auch die Kleinstbetriebe eine mindestens ebenso starke Besetzung mit Lehrlingen auf, wenn man von der Gesamtzahl der Beschäftigten

die selbständigen Meister abzieht. Das zeigt folgender Vergleich: Bei den Betrieben mit 1 bis 3 Personen kommt auf 7 Beschäftigte 1 Lehrling, nach Abzug der Meister auf 4 Beschäftigte 1 Lehrling, bei den Betrieben von 4 bis 6 Personen auf 6 Beschäftigte 1 Lehrling, nach Abzug der Meister auf 4 Beschäftigte 1 Lehrling, bei den Betrieben mit mehr als 6 Personen auf 7 Beschäftigte 1 Lehrling, nach Abzug der Meister auf 6 Beschäftigte 1 Lehrling. Zu berücksichtigen ist aber weiter noch, daß unter den Beschäftigten auch die Angestellten und die im Betrieb tätigen Familienangehörigen mitgezählt sind. Leider fehlen auch hier wieder für die meisten Gewerbe die zahlenmäßigen Angaben. Im Maurergewerbe kommt bei Betrieben mit 1 bis 3 Personen auf 5 Bauarbeiter (technische Angestellte eingeschlossen) 1 Lehrling, bei Betrieben mit 4 und 5 Personen auf 7 Bauarbeiter 1 Lehrling, im Zimmerergewerbe bei Betrieben mit 1 bis 3 Personen auf 2 Zimmerer 1 Lehrling, bei Betrieben mit 4 und 5 Personen auf 3 Zimmerer 1 Lehrling. Dieser Vergleich bestätigt die praktische Erfahrung, daß häufig gerade die kleinsten Betriebe die meisten Lehrlinge haben. Das ist im allgemeinen kein sehr begrüßenswerter Zustand, da nur allzuoft die Lehrlinge in den Kleinstbetrieben als billige Arbeitskräfte angesehen werden, wobei dann sehr häufig die Ausbildung zu kurz kommt.

den Lehrlingen zugerechnet werden. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, daß ein genügender Nachwuchs an Facharbeitern im engeren Baugewerbe nicht vorhanden ist. Davon kann jedoch bis heute keine Rede sein. Ein Mangel kann entstehen, wenn in den nächsten Jahren sich der Geburtenausfall des Krieges geltend macht, der nach den Berechnungen des Reichsamtes für Statistik den Zuwachs an Jugendlichen in den Jahren 1929-1933 bis fast auf die Hälfte des Durchschnitts herabmindert. Welche Gewerbe von diesem Mangel am stärksten getroffen werden, ist aber schwerlich vorauszusehen.

Die ungesunden Preispannen

Schweinepreise und Schweinefleischpreise

Die Landwirtschaft klagt über niedrige Viehpreise, der Konsument über hohe Fleischpreise, und beide haben recht. Die heutigen Viehpreise liegen bekanntlich kaum über den Vorkriegspreisen. Die Fleischpreise haben jedoch die allgemeine Preissteigerung mitgemacht. Den Gewinn hat der Zwischenhandel und der Kleinhandl. Einen lehrreichen Vergleich bieten in dieser Hinsicht die Schweinepreise und Schweinefleischpreise in den letzten Jahren.

Table with 4 columns: Monat/Jahr, Schweinepreis je Zentner, Fleischpreis je Zentner, Spanne zwischen Schweinepreis und Schweinefleischpreis. Rows list months from January 1927 to December 1928.

Der Vergleich zeigt, daß einmal die Preispanne zwischen Schweinepreisen und Schweinefleischpreisen ganz anormal hoch ist und weiter, daß selbst bei starkem Sinken der Schweinepreise die Schweinefleischpreise die Abwärtsbewegung nur ganz schwach mitgemacht haben, ein Zustand, der auf die Dauer nicht ertragen werden kann. Wie lange noch sehen die zuständigen Stellen tatenlos zu, daß Zwischenhandel und Kleinhandel auf Kosten von Produzenten und Konsumenten einen Gewinn sich aneignen, der zu ihrer werteschaffenden Tätigkeit im umgekehrten Verhältnis steht und der sich zum Schaden der ganzen Volkswirtschaft auswirkt? Sollten landwirtschaftliche Absatzorganisationen und Konsumentenverbände nicht gemeinsam dem Preiswucher beikommen können?

Allgemeine Rundschau

Muttertag 1929

Wir werden von der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung e. B. um nachstehende Veröffentlichung gebeten:

„Seit dem Jahre 1922 ist unter der Bezeichnung „Der Deutsche Muttertag“ in Deutschland eine Bewegung im Wachsen, die bestrebt ist, am zweiten Mai-sonntag alle Glieder unseres Volkes, ohne Rücksicht auf Partei und Konfession, in dem Gedanken ihrer Liebe, Dankbarkeit und Verehrung für die Mutter zu vereinen. Im Jahre 1923 wurde zum ersten Male in ganz Deutschland der zweite Sonntag im Mai als Muttertag gefeiert.“

Ein vorbereitender Ausschuß bei der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung e. B., Berlin W 30, Rogstrasse 22, hat sich seit dem Jahre 1925 der Durchführung dieser Idee besonders angenommen. Im vorigen Jahre ist in allen Teilen Deutschlands der Muttertag als Familienfest und in der Öffentlichkeit in vielfältigster Form begangen worden. Die Erfahrungen sind in einer Broschüre gesammelt, die gute Anregungen für die Ausgestaltung der Feier im engeren und weiteren Kreise gibt. Neben dieser Schrift und Flugblättern hat der vorbereitende Ausschuß für den Muttertag folgendes Werbematerial herausgegeben: zwei Postkartenreihen mit Bildern von Schäfer und Schiefer, zwei Bildbanderlein für Stehfilme sowie eine reichhaltige Uebersicht über das einschlägige Schrifttum. Die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung ist zu weiterer Auskunf und zur Uebersendung von Material bereit.“

Die Unternehmer für eine Erhöhung des Beitragsfußes zur Arbeitslosenversicherung? Die Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist sehr stark

diskutiert worden. Dabei wurden die verschiedensten Vorschläge zur Behebung der augenblicklichen schwierigen Finanzlage der Reichsanstalt gemacht. U. a. wurde von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung des augenblicklichen Beitragssatzes von 3 Prozent auf 4 Prozent für das gesamte Reichsgebiet genügend neue Mittel bringen würde, um das Darlehen des Reiches nicht nur abzudecken, sondern auch für eine neue große Arbeitslosigkeit den notwendigen Reservefonds zu bilden. Der Vorschlag einer allgemeinen Erhöhung des Beitrages wurde von Seiten der Arbeitgeber abgelehnt, wie auch die Gewerkschaften sich ablehnend verhielten. Begründet wurde diese Ablehnung von den Arbeitgebern und den Gewerkschaften damit, daß die augenblickliche Finanzlage ihre Ursache in der besonderen Situation des Arbeitsmarktes des vergangenen Winters hat und daß diese saisonmäßig bedingte Arbeitslosigkeit eine besondere Hilfe notwendig mache, für die ganz naturgemäß nicht die Versicherung, sondern das Reich unterstützend eingreifen müsse. Der Vorschlag beider Gruppen zielt denn auch darauf ab, daß das Darlehen des Reiches, wenn nicht niedergeschlagen, so doch der Termin der Rückzahlung möglichst weit hinausgeschoben wird.

Nunmehr aber hat es den Anschein, als ob die Arbeitgeberseite diesen Standpunkt verlassen will und sich die Forderung nach einer Erhöhung des Beitrages um 1 Prozent auf 4 Prozent zu eigen macht. Nach den Veröffentlichungen in den Berichtszeitungen, welche am 6. April vom Deutschen Institut für technische Arbeiterbildung (Dinta) Düsseldorf herausgegeben wurden, muß man zu dieser Annahme gelangen. Dort heißt es: „Wenn ihre (d. h. der Reichsanstalt. Die Red.) Finanzen gesund werden wollen, wird wohl nichts anderes übrigbleiben, als die jetzigen Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von 3 Prozent auf 4 Prozent zu erhöhen.“ Zwar schließt sich diesem Satz die Bemerkung an, daß es fraglich sei, ob diese Erhöhung von der Wirtschaft getragen werden könne, man muß jedoch sowohl nach dem Ort der Veröffentlichung wie nach dem Inhalt des Satzes zu der Überzeugung kommen, daß die Arbeitgeberseite für eine Erhöhung des Beitragssatzes für die Arbeitslosenversicherung eintritt. Die Situation würde sehr schnell zu überbrücken geklärt werden, wenn die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände als federführend für die Sozialpolitik der Unternehmerschaft zu den Veröffentlichungen der Dinta-Berichtszeitungen ihre Ansicht äußern würde.

Tarifsbewegung

Bayern

Die bezirklichen Parteiverhandlungen zwecks Abschluß eines neuen Lohn- und Arbeitsstarifes am 4. April verliefen ergebnislos. Lohnforderungen und Lohnabbau, Verringerung und Vergrößerung in den Spannen der Ortsklassen, der verschiedenen Spezialgruppen, der jugendlichen Fach- und Hilfsarbeiter, Verbesserungs- und Verschlechterungsanträge bei den Zeit- und Erzhewerniszuschlägen, dazu besondere Arbeitgeberwünsche auf Verschlechterung der Entlohnung der Erdarbeiter und der Lehrlinge brachten Gegenstände, die nicht so schnell zu überbrücken waren. Nach erneuten, zunächst ergebnislosen Parteiverhandlungen kam am zweiten Verhandlungstage, dem 10. April, wenigstens in einigen Punkten eine bedingte Einigung zustande. Das gleichzeitig tagende Tarifamt fällt anschließend mit den Stimmen der Arbeitgeber einen Schiedspruch, der ab 11. April für die Ortsklasse I einen Lohn von 1,25 RM vorsieht. Dieser soll bis 31. März 1930 gelten. Der Schiedspruch enthält nichts über die Spanne zwischen den einzelnen Ortsklassen. — Nach dem jetzigen Ortsklassenschlüssel würden sich für die einzelnen Klassen folgende Löhne ergeben:

Ortsklasse	A	I	Ia	II	III	IV	V
Facharbeiter	135	125	119	113	103	90	81
Bauhilfs-, Erd- und Tiefbauarbeiter	112	104	99	94	85	75	67

Würde die von den Arbeitgebern geforderte Spannungserhöhung oder gar ein weiterer Abschlag zuungunsten der Tiefbauarbeiter kommen, dann würde selbstverständlich in den unteren Ortsklassen für Fach- und Hilfsarbeiter und in allen Ortsklassen für die Tiefbauarbeiter ein wesentlich geringerer Lohn herauskommen, der in den unteren Ortsklassen bei allen Fachgruppen sogar unter dem jetzigen Lohn läge.

Die Arbeitnehmerorganisationen haben einstimmig beschlossen, ihren Mitgliedern die Ablehnung dieses Lohnschiedspruches zu empfehlen. Am 15. April wird daher voraussichtlich das erweiterte Tarifamt über die Höhe zu beschließen haben.

Nach Erledigung der Lohnregelung wird sich das Tarifamt für Südbayern noch mit einer Reihe von Ortsklassenanträgen des Bayerischen Baugewerbeverbandes zu befassen haben. Nach diesen Anträgen sollen für folgende 33 Lohngebiete Herunterstufungen stattfinden:

Altdilling (Ort), Burghausen a. S. mit Holzfeld, Burgkirchen a. N., Ebersberg Bez. N., Erding (Ort), Fürstentum mit den an der Bahnlinie bis zur Bezirksamtsgrenze München gelegenen Orten, Garching a. N., Garmisch-Partenkirchen (Ort), Garmisch Bez. N., vom Lohngebiet Ingolstadt sämtliche nach Ingolstadt in Kleinschicht genannten Orte, Matiac, Moosburg, Rühldorf (Ort), Berchtesgaden Bez. N. südlich Biding, vom Lohngebiet München eine Reihe von Landorten, Neudilling, Oding, Schongau, Töging a. S., Wasser-

Am 20. April 1929 ist der sechzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1929 fällig.

burg a. S. (Ort), im Alpenvorland das ganze Landgebiet (mit Ausnahme der Orte Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Prien, Rosenheim und Tegernsee), Laufen Bez. N., Penzberg, Weilheim (Ort), Peißenberg, Freilassing, Landskron (Ort), Passau (Ort) mit dem zum Lohngebiet gehörenden Gemeinden Straubing (Ort), Augsburg (Ort) mit den zum Lohngebiet gehörenden Gemeinden, Dillingen a. D. (Ort), Donauwörth (Ort), Günzburg (Ort), Lauingen a. D., Neuburg a. D. (Ort), Nördlingen (Ort), Ottobeuren mit Kettenbach und Sonthem, Markt Oberdorf Bez. N.

Die Vielheit der Arbeitgeberanträge wird jeden unbefangenen Schiedsrichter auf den Gedanken bringen müssen, daß sachliche Gründe für diese Herabstufung von Orten nach sechsjähriger Ortsklassenzugehörigkeit nicht vorgebracht werden können.

Bezirk Bochum

Am 4. April fanden in Essen Verhandlungen zwecks Abschluß eines Lohn- und Arbeitsstarifvertrages für das Baugewerbe (Vertragsgebiet Westdeutschland) statt. Nach einer kurzen Plenarverhandlung wurden zwei Kommissionen gebildet, um die Verhandlung intensiv zu gestalten und möglichst an einem Tage zum Abschluß zu bringen.

Die Vertreter der Arbeitgeber, die in der Lohnkommission mitwirkten, erklärten wiederholt, daß sie die bestimmte Absicht hätten, den Lohn- und Arbeitsstarifvertrag durch freie Verhandlungen mit uns zu tätigen, verfolgten aber im übrigen dieselbe Taktik wie bei früheren Verhandlungen. Trotzdem wir nur eine Lohnaufbesserung von zehn Prozent und eine Angleichung der Stundenlöhne an die Bauarbeiterlöhne in der Rheinprovinz forderten und diese Forderung noch erheblich reduzierten, jangen die Unternehmervertreter nur Jammerlieder über die angeblich trostlose Lage im Baugewerbe und erklärten immer wieder, daß das Baugewerbe die bestehenden Stundenlöhne nicht mehr tragen könne.

Wie aus ihrem uns überreichten Bezirkstarifentwurf hervorging, wollten sie besonders in den Gebieten der bisherigen Lohnklassen II bis V die Stundenlöhne um zwei bis fünf Prozent abbauen; ja, in Wirklichkeit noch mehr, da sie statt bisher fünf, acht Lohnklassen mit Lohnkürzungen von sieben bis dreizehn Prozent forderten.

Ferner machten die Unternehmer geradezu verzweifelte Anstrengungen, um uns eine längere Arbeitszeit aufzuzwingen. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober forderten sie eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden. Ferner forderten sie, daß für die Zeit vom 15. April 1929 bis 31. Oktober 1929 aus besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, nach Anhörung der Betriebsvertretung, im Einzelfall die regelmäßige Arbeitszeit auf 60 Stunden wöchentlich festgesetzt werden könne. Da die Arbeitervertreter solche Zumutungen ganz entschieden ablehnten, erklärten die Vertreter der Unternehmer, daß ein weiteres Verhandeln keinen Zweck habe, und die Parteiverhandlungen wurden für gescheitert erklärt.

Bereinigungsgemäß wurden am 5. April 1929 die Verhandlungen am Tarifamt weitergeführt. Auch hier trieben die Unternehmervertreter fast den ganzen Tag dasselbe Spiel wie in der Parteiverhandlung. Erst gegen Abend eröffneten sie dem Vorsitzenden, Herrn Klotzmann, daß sie bereit seien, den Maureripfennig um 2 Pf. zu erhöhen. Da dieses winzige Angebot von den Arbeitervertretern abgelehnt wurde, machte der Vorsitzende einen Vermittlungsvorschlag, worauf die Unternehmer nochmals erklärten, daß sie unter keinen Umständen über ihr Angebot hinausgehen könnten.

Darauf wurde ein Schiedspruch gefällt, wonach ab 11. April 1929 der Maureripfennig sowie der Tiefbauarbeiterlohn um 5 Prozent und ab 1. Oktober 1929 um weitere 1,6 Prozent von RM. 1,23 bzw. 0,76 erhöht werden sollte.

Dieser Schiedspruch wurde von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt. Daher wurden am 9. April die Verhandlungen von dem Tarifamt II. Instanz fortgesetzt. Als Unparteiische waren die Herren Klotzmann (Dortmund), Landesgerichtsdirektor Dr. Denecke (Dortmund) und Amtsgerichtsrat Dr. Becker (Bochum) gewonnen.

Die Vertreter der Unternehmer versuchten auch hier wieder nachzuweisen, daß das Baugewerbe nicht die geringste Lohnerhöhung tragen könne, und daß die bestehenden Bauarbeiterlöhne in den Randgebieten untragbar seien und deshalb reduziert werden müßten.

Die Arbeitervertreter wiesen darauf hin, daß die in dem Schiedspruch des Tarifamtes I. Instanz festgesetzte Lohnerhöhung viel zu gering sei und den Lebensverhältnissen nicht genügend Rechnung trage; wenn sie trotzdem für den Schiedspruch stimmten hätten, dann nur aus dem Grunde, um das Baugewerbe nicht länger zu beunruhigen. Nachdrücklich betonten sie, daß sie ihre Hand nicht dazu bieten könnten, daß die in dem Schiedspruch viel zu gering festgesetzte Lohnerhöhung noch gekürzt würde.

Da nach stundenlanger Verhandlung keine Einigung zu erzielen war, wurde folgender Schiedspruch gefällt:

Mit Wirkung vom 11. April 1929 an bis zum 31. März 1930 wird der Maureripfennig in Lohnklasse I auf RM. 1,30 und der Tiefbauarbeiterlohn auf RM. 0,81 festgesetzt.

Dieser Schiedspruch ist gemäß § 11, Ziff. 19 d des Reichstarifvertrages endgültig und bindend.

Die unparteiischen Vorsitzenden: gez. Klotzmann, gez. Denecke, gez. Becker. Hiernach steigt der Maureripfennig ab 11. April 1929 von RM. 1,23 auf 1,30 und desgleichen der Tiefbauarbeiterlohn von 76 auf 81 Pfennig pro Stunde. Die Löhne der anderen Bauarbeiter und die in den übrigen Lohnklassen ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab nach dem Schlüssel des Bezirkstarifvertrages.

Ueber die sonstigen Bestimmungen des Lohn- und Arbeitsstarifvertrages haben die Parteivertreter am 4., 5. und 9. April 1929 sehr eingehend verhandelt und in vielen Punkten eine Einigung erzielt. Die noch übriggebliebenen strittigen Tarifbestimmungen wurden von dem Tarifamt I. Instanz am 9. April d. J. zum Teil durch Vereinbarungen und zum Teil durch Schiedspruch erledigt.

Die bisherigen fünf Lohnklassen bleiben bestehen. Leider ist der Prozentsatz in der V. Lohnklasse durch das Tarifamt von 80 Prozent auf 77 Prozent gekürzt worden.

Die Entschädigung der Lehrlinge ist für die sechs Halbjahre auf 15, 25, 30, 35, 50 und 60 Prozent des Facharbeiterstundenlohnes festgesetzt worden.

Der bisher nicht geregelte Lohn für Abbrucharbeiter ist im neuen Tarifvertrag festgesetzt worden. Die ungelernen Arbeiter erhalten bis Terrainhöhe den Bauhilfsarbeiterlohn und von da ab nach unten den Tiefbauarbeiterlohn.

Die Lohnzuschläge für Überstunden, Wasserarbeiten usw. sind um drei bis fünf Prozent, die Entschädigung für Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen von 55 Prozent auf 65 Prozent erhöht worden.

Außerdem sind einzelne Lohnzuschläge, die bisher nur den Zimmerern gezahlt wurden, auch für die übrigen Bauarbeiter vereinbart worden.

Lehnlöhne wie der Reichstarifvertrag wird auch der neue Lohn- und Arbeitsstarifvertrag unsere Berufskollegen nicht voll und ganz zufriedenstellen. Manche berechtigten Forderungen sind auch dieses Mal unerfüllt geblieben oder nur zum Teil verwirklicht worden. Immerhin ist eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Stundenlöhne und Lohnzuschläge erreicht, und andererseits sind die Vertragsbestimmungen viel klarer und präziser gefaßt worden.

An unsern Berufskollegen wird es nun liegen, dafür zu sorgen, daß der Reichstarifvertrag sowie der neue Lohn- und Arbeitsstarifvertrag streng durchgeführt werden. Dieses wird ihnen nur dann gelingen, wenn sie treu zu ihrer Organisation stehen und dafür sorgen, daß der letzte unorganisierte Bauarbeiter organisiert und zu einem tüchtigen, überzeugten Gewerkschaftler erzogen wird.

Bezirk Karlsruhe

Um den Gipervertrag für Mannheim-Ludwigshafen. Der Tarifgedanke ist im Baugewerbe schon früh verwirklicht worden. Bereits Jahre vor dem Kriege konnte man im Baugewerbe einen Reichstarifvertrag, der sich auf einem System von Bezirkstarifverträgen aufbaute, die das ganze Deutsche Reich umspannten. Es kam so auf dem Wege der freien Vereinbarung eine fast lückenlose tarifliche Erfassung des gesamten Baugewerbes zustande, die für die Vertragsparteien und für die ganze deutsche Volkswirtschaft von großem Nutzen war. Das Baugewerbe ist hierdurch vor großen, über das gesunde Maß hinausgehenden Kämpfen bewahrt worden. Dieser Zustand besteht heute noch, mit einer Ausnahme, und diese ist das Lohngebiet Mannheim-Ludwigshafen.

Die in der heutigen Zeit schon fast komisch wirkende Einstellung des Arbeitgeberverbandes dieses Gebietes ist nicht zu verstehen. Man bricht die Beziehungen zu den baugewerblichen Spitzenverbänden einfach ab und versucht jetzt, auf eigene Faust Tarif- und Lohnpolitik zu treiben. Der Grund hierfür ist in der Arbeit der Spitzenverbände auf sozialpolitischem und tariflichem Gebiet zu suchen. Man will etwas anderes schaffen, natürlich auf Kosten der Arbeiterklasse.

Der erste ernsthafte Zusammenstoß war der Streit der Gipier im Oktober vorigen Jahres. Fast ein ganzes Jahr bemühten sich die Gewerkschaften, um zum Abschluß eines Tarifvertrages für das Gipiergewerbe in Mannheim-Ludwigshafen zu kommen. Der Arbeitgeberverband aber war nicht zu Verhandlungen zu bewegen, ja, er beantwortete zuletzt die Schreiben der Gewerkschaften überhaupt nicht mehr. Ein Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Mannheim, der die Verpflichtung zum Abschluß eines Bezirkstarifvertrages festlegte, fand ebenfalls keine Beachtung. Der Streit kam und wurde nach viertwöchentlicher Dauer durch einen Schiedspruch des Mannheimer Schlichtungsausschusses, der vom badischen Landesrichter für verbindlich erklärt wurde, beendet. Hiermit, so sollte man annehmen, sei die Sache nun beendet und erledigt gewesen. Aber weit gefehlt.

Die Parteien wurden am 26. Oktober von der erfolgten Verbindlichklärung unterrichtet. Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Tatsache setzte sich die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes mit den Gewerkschaften in Verbindung und bat, daß die Arbeit am gleichen Tage mittags noch aufgenommen würde, da jetzt ein Tarifvertrag bestünde. Einige Tage später erhob aber der Arbeitgeberverband beim Innenministerium Einspruch gegen diesen Schiedspruch. Zur Begründung gab man an, die Besetzung der Schlichtungskammer, die diesen Schiedspruch fällte, habe den gesetzlichen Bestimmungen widersprochen. Unser Bezirksleiter, Kollege Gaurich, hatte an den Verhandlungen des Mannheimer Schlichtungsausschusses teilgenommen und ein besonderes Verdienst an dem Zustandekommen des Vertrages. Da Gaurich nicht auf der Höhe der ernannten Mannheimer Vorsitzenden stand,

legte Guher vom Arbeitgeberverband Beschwerde ein. Dieser Einspruch wurde jedoch abgelehnt.

Hierauf entbot der Arbeitgeberverband, daß Ludwigshafen zur bayerischen Pfalz gehört. Er erklärte, der badische Landeschlichter habe hier seine örtliche Zuständigkeit überschritten. Hierdurch sei die Verbindlichkeitserklärung rechtsunwirksam, er betrachte sie also als nicht vorhanden.

Eins sei zum Schluß festzustellen: Hier sucht eine reaktionär eingestellte Gruppe von Unternehmern mit feststehenden Rechten der Arbeiterschaft zu spielen. Mit allerhand Mäßen wird versucht, einen rechtlich nicht ansehbaren Tarifvertrag außer Kraft zu halten.

Feuerungs- und Schornsteinbau

Mit dem Neuausschluß des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ist auch eine Verlängerung des Feuerungstechnischen Vertrages, ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren, erfolgt.

- 1. Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe e. B., Berlin,
2. Deutscher Verband für Feuerungstechnik e. B., Berlin,
3. Deutscher Bauarbeiterbund, Hamburg,
4. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Berlin-Nichtenberg,

als Vertragsparteien des Reichslohn- und Arbeitstarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 25. Mai 1927, wird folgendes vereinbart:

1. Der Reichslohn- und Arbeitstarifvertrag für feuerungstechnische Arbeiten vom 25. Mai 1927 wird vollinhaltlich seiner Bestimmungen verlängert, und zwar für die Dauer des Reichstarifvertrages für Hoch- und Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. 3. 29, der an die Stelle des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. 3. 27 getreten ist (siehe § 1 Ziffer 8).

2. Die Worte: „Reichstarifvertrag für das Baugewerbe“ werden demnach im Reichslohn- und Arbeitstarifvertrag für feuerungstechnische Arbeiten überall durch die Worte: „Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten“ ersetzt.

Berlin, den 22. März 1929. (Unterschriften.)

Aus dem Verbandsleben

Bezirkskonferenz für Südbayern

Daß in unserem Bezirk für die getätigten Reichstarifverhandlungen und die kommenden Landesstarifvertragsverhandlungen reges Interesse vorhanden ist, zeigt der gute Besuch der Bezirkskonferenz, die am Sonntag, dem 24. März, in München stattfand.

Großes Interesse fand ferner der Bezirksbericht des Bezirksleiters, der klar und übersichtlich die Verhältnisse im Bezirk schilderte. Obwohl die Bauwirtschaft im Bezirk in den zurückliegenden Jahren alles andere als gut war, sind wir doch vorangekommen, und zwar sowohl in der Mitgliederzahl als mit den Beitragsentnahmen.

sation wurde durch die Erfolge in der Verbesserung des Lohn- und Tarifwesens, auf dem Gebiete der Reichshilfsverteilung und der Aufklärung in sozialpolitischen Fragen am besten bewiesen.

In einem kurzen Referat über die innere Vorkaufklärung für erfolgreiche Agitation leitete Kollege Häring (Mugsburg) über zu einem, wie er sagte, viel wirksameren Agitationsvortrag, der seinen Weg durch die Augen zum Herzen nehmen wird, nämlich zu unserem schönen Film: „Die Leute vom Bau“.

Verwaltungsstelle Kasselwitz bei Zellin. Zu einer wichtigen Kundgebung für die christliche Bauarbeiterfrage gestaltete sich der 1. April 1929. Durch die Trennung unserer Ortsgruppe von der Gauleitung Gleiwitz und Eingruppierung in die neue Gauleitung Neustadt (Obereschleien) kamen wir zu dem Beschluß, eine Versammlung einzuberufen.

Zimmerer

Offen. Unsere Ortsgruppe hielt am 10. April ihre Jahres-Generalversammlung ab. Der erste Vorsitzende, Kamerad Bolte, begrüßte die Erschienenen und sprach allen, die im vergangenen Jahre ihren gewerkschaftlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, seinen Dank aus.

Unter „Verständenes“ sprach man noch über die abgelehnten Anträge zur Invalidenversicherung; und da erwähnte der Vorsitzende, Kamerad Bolte, daß es höchst verwunderlich sei, daß unsere Gewerkschaftsblätter so stillschweigend davon Notiz genommen

hätten. Unter der Regie des Reichsarbeitsministers Dr. Braunß seien die Renten seit 1924 so gut wie verdoppelt worden, und trotzdem sei er von sozialdemokratischer Seite angegriffen worden.

Mit einem Appell des Vorsitzenden, jetzt recht kräftig in die Frühjahrstagung einzutreten, fand die anregend verlaufene Generalversammlung ihr Ende.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Münster i. W.

Unsere Kollegen zur Kenntnis, daß die Bürostunden wie folgt festgesetzt sind: Vormittags von 10-1 Uhr; nachmittags von 4-7 Uhr; Samstag nachmittags geschlossen; Sonntag von 11-12 Uhr.

Sterbetafel

Am 23. März starb unser langjähriges treues Mitglied, der Fliesenleger Stefan Jung. Er war uns stets ein guter, pflichttreuer Kollege und eifriger Mitarbeiter an der guten Sache.

Am 29. März starb unser langjähriger Kollege, der Maurer Hermann Kottmann, infolge Operation am Blinddarm mit nachfolgender Bauchfellentzündung im Alter von 49 Jahren.

Am 8. April starb unser treues Mitglied Josef Litzba, Zementfacharbeiter, im Alter von 58 Jahren an Lungentuberkulose.

Nach langer heimtückischer Krankheit starb unser Kollege, der Fabrikmaurer Adam Seiling, im Alter von 51 Jahren. Von einer Genesungsur zurückgekehrt, wurde er von einem Herzschlag getroffen.

Ehre ihrem Andenken!

Zimmerer

welche das Schiften in kurzer Zeit gründlich erlernen wollen, bestellen sofort das Schiftungsbuch von Baugewerksmeister Althaus. Preis pro Buch RM. 3,75 per Nachnahme. Zu beziehen durch Ernst Steinbrecher, Dresden-N., Albrechtstraße 29.

Schmale Teaholz-Wasserwaagen

Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm. Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,65 2,50 2,20 RM. Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung.

Wer probt, lobt „Wanderlust“

die Garantieware. Holz aus alten Schiffen, daher beste Ware. Mit billigerer Ware nicht zu vergleichen. Bei Abnahme von 12 Stück eine gratis.

